

Beschluss

der KPV-Landesversammlung vom, 4. November 2010

Auswirkungen Verfassungsgerichtsurteil NRW zum Kinderförderungsgesetz

Das Land Schleswig-Holstein wird aufgefordert, das Urteil des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof in Münster vom 12. Oktober 2010 zum Kinderförderungsgesetz auf mögliche Folgen und Auswirkungen für die Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Schleswig-Holstein zu überprüfen.

Sollte es durch das Kinderförderungsgesetz zu konnexitätsrelevanten Veränderungen bestehender Aufgaben gekommen sein, muss es schnell zu Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden zur Lösung der Finanzierung der Förderung von Kindern unter drei Jahren kommen.

Begründung:

Der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof in Münster hat am 12.10.2010 einer Beschwerde von 19 Städten und Kreisen gegen zusätzliche finanzielle Belastungen bei der Kinderbetreuung stattgegeben. Die beanstandete Regelung verstoße gegen das landesverfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip, so der Gerichtshof. Das Prinzip verpflichte den Landesgesetzgeber bei der Übertragung neuer oder der Veränderung bestehender kommunaler Aufgaben, gleichzeitig einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Ausgaben zu schaffen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Konnexitätsprinzips lägen hier vor.

Die mit der angegriffenen Zuständigkeitsnorm bewirkte Aufgabenzuweisung in Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten sei eine Übertragung neuer Aufgaben, weil die Kreise und kreisfreien Städte erstmals durch eine landesgesetzliche Regelung zur Übernahme und Durchführung von Aufgaben in diesem Bereich verpflichtet worden seien. Darüber hinaus handele es sich auch um den Fall einer konnexitätsrelevanten Veränderung bestehender Aufgaben.

Im Zuge des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), das den Landesgesetzgeber zu der Zuständigkeitsregelung veranlasst habe, ergäben sich für die Kreise und kreisfreien Städte signifikante Änderungen bei der kommunalen Aufgabenwahrnehmung. Insbesondere hätten sich die Vorgaben für den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung erheblich erhöht. Die Änderungen führten zu einer wesentlichen finanziellen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte. Die vor diesem Hintergrund erforderliche Bestimmung über die Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen kommunalen Kosten habe der Gesetzgeber nicht getroffen.